



Verordnung Aktuell Sonstiges

Stand: 25. Juni 2021

Eine Information der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns ▪ [Kontakt zu Ihrem Beratungszentrum](#) ▪ www.kvb.de/verordnungen

■ eRezept zum 1. Januar 2022

In unserem Verordnung Aktuell „Arzneimittel-Verordnungssoftware - Änderungen zum 1. Juli 2021“ wurden Ihnen weitere Informationen rund um das eRezept angekündigt.

Umsetzung des eRezept

Ab 1. Januar 2022 erfolgt die Verordnung von Arzneimitteln zulasten der gesetzlichen Krankenversicherung grundsätzlich mittels eRezept, das elektronisch ausgestellt und übermittelt wird.

Patientenausdruck zum eRezept

Patient:innen, die beispielsweise die eRezept-App der gematik nicht nutzen, erhalten auf Wunsch einen Patientenausdruck, um ihr eRezept in der Apotheke einlösen zu können.

Ausdruck zur Einlösung Ihres E-Rezeptes

| | |
|---|------------------------------|
| für Dr. Erika Freifrau von Mustermann | geboren am 13.12.1987 |
| ausgestellt von Dr. Monika Freifrau von Mustermann Praxis für Innere Medizin 030/42666666 praxis@praxis.de | ausgestellt am 13.12.2022 |



Teil 1 von 4 ab 13.12.2022
1x AZITHROMYCIN Abz 250 mg
 Filmtabletten / 6 St. N2
 morgens und abends 1
 PZN:01066616. Kein Austausch



2x Ibuprofen / 800mg /
Retard-Tabletten / 20 St
 0-1-0-1



Rezeptur
**1x Aluminiumchlorid-
 Hexahydrat-Gel 15% (NRP
 11.24.)**





Die App zum E-Rezept
Einfach - Schnell - Flexibel
 E-Rezepte jetzt papierlos empfangen



Die Voraussetzungen und weitere Informationen finden Sie online auf www.das-e-rezept-fuer-deutschland.de und bei der technischen Hotline (800 277 377)

30199/ausdruck_EUR/AS_H_2021)

Die Arzneimittelverordnung erstellen Sie wie bisher über die Praxissoftware und versehen sie im Anschluss mit Hilfe Ihres persönlichen eHBA mit einer qualifizierten elektronischen Signatur. Die Signatur per Praxisausweis (SMC-B) ist nicht vorgesehen.

(Un-)zulässige Anwendungsbereiche des eRezepts

Ab 1. Januar 2022 sind Sie verpflichtet Arzneimittelrezepte, die zulasten der GKV ausgestellt werden, elektronisch auszustellen und zu übermitteln; eRezepte für apothekenpflichtige Arzneimittel für Selbstzahler in der GKV ebenso wie die elektronische Empfehlung von apothekenpflichtigen Arzneimitteln ("grünes Rezept") sind zwar zulässig, aber nicht verpflichtend. Elektronische Verordnungen von Arzneimitteln zulasten von Berufsgenossenschaften oder Unfallkassen können bis zur Anpassung der vertraglichen Voraussetzungen noch nicht elektronisch erfolgen.

Wenn die technischen Voraussetzungen für ein eRezept nicht gegeben sind - z. B. fehlende Software oder Hardware, Telematikinfrastruktur oder Internet nicht erreichbar, eHBA defekt oder nicht lieferbar - sowie bei Haus- und Heimbisuchen kann weiterhin das Papierrezept Muster 16 zum Einsatz kommen, ebenso sind die nachfolgend genannten Verordnungen zunächst elektronisch nicht möglich/zulässig:

- Betäubungsmittel
- Lenalidomid, Pomalidomid und Thalidomid (T-Rezept)
- von sonstigen nach §31 SGB V einbezogenen Produkten (etwa Verbandmittel und Teststreifen sowie Medizinprodukte)
- Hilfsmittel
- Sprechstundenbedarf
- zulasten von Sonstigen Kostenträgern
- für GKV-Versicherte ohne Vorhandensein einer Versichertennummer (bei Erfassung der VSD im Ersatzverfahren)

„Hausapotheke“ überprüfen!

Wenn Sie bisher die Verordnungen aus Ihrer Hausapotheke heraus tätigen, beachten Sie bitte, dass die Speicherung von freitextlich eingegebenen Fertigarzneimitteln dazu führen kann, dass Packungen verordnet werden, die nicht mehr im Handel erhältlich oder dass Verordnungen unklar sind, weil gewisse Angaben fehlen, veraltet oder nicht korrekt sind. Erfolgt die Speicherung als Fertigarzneimittel dagegen aus der Arzneimittel-Stammdatenliste, ist die PZN hinterlegt, sodass beim Verordnungsprozess softwareseitig geprüft werden kann, ob die Packung noch erhältlich ist. Alle Informationen wie der korrekte und vollständige Handelsname werden dann aktuell anhand der PZN aus der Arzneimittel-Stammdatenliste gezogen und auf das Rezept übertragen.

- Für Produkte, die nicht eindeutig durch eine PZN gekennzeichnet sind (z. B. Rezepturen), eignet sich die Freitextangabe in der Hausapotheke.
- Für Produkte, die eindeutig durch eine PZN gekennzeichnet sind (z. B. Fertigarzneimittel), sollte auf eine Speicherung per Freitexteingabe unbedingt verzichtet werden. Hierdurch kann etwaiger Mehraufwand sowohl für die Praxen (weniger Nachfragen durch Apotheker) als auch Apotheken vermieden werden.

Ansprechpartner für Verordnungsfragen stehen Ihnen - **als Mitglied der KVB** - unter 0 89 / 5 70 93 - 4 00 30 zur Verfügung. Oder Sie hinterlassen uns über das Kontaktformular unter www.kvb.de/Beratung einen Rückrufwunsch.